



3003 Bern, 20. Mai 2019

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Zone West, Erweiterung Vorfeldflächen, Projektänderung Markierungen (Änderung der Plangenehmigung des UVEK vom 2. Dezember 2013) Projekt-Nr. 12-02-005

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 18. März 2019 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK in Zusammenhang mit dem Vorhaben «Erweiterung der Vorfeldflächen in der Zone West¹, 1. Bauetappe» ein Plangenehmigungsgesuch für eine Projektänderung bezüglich Markierungen verschiedener Rolllinien, Markierung neuer Fahrstrassen und Demarkierung eines Helikopterstandplatzes ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. diverse Übersichts- und Detailpläne und einen Safety-Assessment-Bericht.

Die Baustelle Zone West wird landseitig betrieben; der Projektperimeter des Änderungsgesuchs befindet sich vollständig auf bereits bewilligten Flächen, Parzelle Nr. 4075, Gemeindegebiet von Rümlang. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.

2. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, da der genehmigte Verbindungsrollweg zu den Whiskey-Standplätzen noch nicht realisiert werde, sei neu anstelle einer *einfachen* Rolllinie TANGO eine *dreifache* Linie TANGO vorgesehen. Zudem soll um die südliche Standplatzreihe neu eine Fahrstrasse markiert werden. Die Rolllinien würden, wie im

¹ Plangenehmigung des UVEK vom 2. Dezember 2013

ursprünglichen Gesuch genehmigt, befeuert. Zudem sei eine weitere Befeuerng im Bereich der Auffächerung von einer auf drei Rolllinien vorgesehen und die drei Rolllinien am Ende der Befeuerng würden mit Stop Bars gesichert. Eine komplette Befeuerng aller Rolllinien sei nicht vorgesehen. Die Trafo-Station «Glattwinkel» werde gemäss dem Layout der zukünftigen Ausbaustapen «Zone West» um 45° gedreht, dadurch entfalle auf dem Heliport der nördlichste Helikopterstandplatz, der demarkiert werden müsse.

Der Baubeginn ist für Anfang März 2020, der Abschluss der Arbeiten für Ende September 2022 vorgesehen. Die Kosten für die Projektänderung werden mit rund Fr. 100 000.– veranschlagt.

3. Bei der Vorfeldfläche der Zone West handelt es sich um eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL², die nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden darf (Art. 37 LFG³). Da das UVEK die Plangenehmigung für die Zone West erteilt hat, ist es auch für die Änderung derselben zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
4. Gemäss dem Protokoll der VPK⁴-Sitzung vom 7. Februar 2019 (VPK 01/19) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest. Dieses wird angewendet, wenn ein Vorhaben örtlich begrenzt ist und das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, wenn es keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt sowie nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene hat. Zudem werden Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, im vereinfachten Verfahren genehmigt. Der Kanton Zürich verzichtete in Kenntnis des Vorhabens darauf, angehört zu werden. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
5. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
6. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

⁴ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

(EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14. Im Bereich der Regulierung über den Betrieb von Helikoptern existieren zurzeit noch keine EU-Normen, weshalb in diesem Bereich nach wie vor der ICAO Annex 14, Vol. II (AMDT 8) zur Anwendung gelangt.

Die luftfahrtspezifische Prüfung der zuständigen BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) vom 18. April 2019 ergänzt die ursprüngliche Version vom 19. Dezember 2012, die einen Bestandteil der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 darstellt und bildet die für die Etappe 1.2 relevanten luftfahrtspezifischen Aspekte ab. Die von der Projektänderung betroffenen Auflagen aus der ursprünglichen Version vom 19. Dezember 2012 werden ersetzt. Für nachfolgende Bauetappen ist wiederum die ursprüngliche luftfahrtspezifische Prüfung vom 19. Dezember 2012 massgebend, sofern einzelne Infrastrukturelemente nicht bereits in einer früheren Etappe erstellt wurden.

Aufgrund der Prüfung kommt das BAZL zum Schluss, das Vorhaben könne unter Beachtung seiner Auflagen genehmigt werden. Entgegen dem eingereichten Projekt verlangt das BAZL u. a. insbesondere

- Anpassungen des Markierungsplans, und
- eine vollständige Befeuerng sämtlicher Rollwegachsen mit Taxiway Centre Line Lights gemäss den Anforderungen aus CS ADR-DSN.M.710.

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht; die FZAG bestätigte mit E-Mail vom 13. Mai 2019, dass sie keine Einwände zu den BAZL-Auflagen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen. Die überarbeiteten Pläne (Markierungs- und Befeuerngsplan) sind dem BAZL spätestens sechs Wochen vor Baubeginn in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

7. Bezug zur Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, gelten die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK für die Vorfeldflächen Zone West vom 2. Dezember 2013. Da die Änderungen der Markierungen und Befeuerngen keine neuen Umweltauswirkungen zur Folge haben, ändert sich auch an den Umweltschutzauflagen aus der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 nichts; eine entsprechende Auflage ist ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung zu übernehmen.

8. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Projektänderung bezüglich Markierungen verschiedener Rolllinien, Markierung neuer

Fahrstrassen und Demarkierung eines Helikopterstandplatzes unter Beachtung der luftfahrtspezifischen Auflagen erteilt werden kann. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden. Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 18. April 2019 wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung und die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

9. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
10. Nach Art. 49 RVOG⁶ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
11. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Projektänderung bezüglich Markierungen verschiedener Rolllinien, Markierung neuer Fahrstrassen und Demarkierung eines Helikopterstandplatzes im Bereich Zone West wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:
Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 18. März 2019 (Eingangsdatum) inkl.
 - Formular Plangenehmigungsgesuch;
 - Plan Nr. 5800.31-011, Situation, Standplatzaufteilung 1:1000, Basler & Hofmann AG, 8133 Esslingen / Locher Ingenieure AG, 8022 Zürich, 26.2.2019;
 - Safety Assessment Report Zone West, Etappe 1.2, FZAG, 20.2.2019.
2. Folgende Pläne werden gestützt auf die luftfahrtspezifische Prüfung nicht genehmigt:
 - Plan Standplätze West 1.2, Belegungsmöglichkeiten und Markierungen, Situation 1:2000, FZAG, 25.2.2019; und
 - Plan Nr. AGL_BEF_08.01_001_SD, Apparateplan Befeuerung, Situation 1:500, FZAG, 1.3.2019.

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

3. Auflagen

- 3.1 Sofern im Folgenden nichts anderes verfügt wird, gelten die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK für die Vorfeldflächen Zone West vom 2. Dezember 2019.
- 3.2 Für die Projektänderung sind die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 18. April 2019 (Beilage) einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.3 Die Markierungs- und Befeuerungspläne sind gemäss den Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung zu überarbeiten und dem BAZL spätestens sechs Wochen vor Baubeginn in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung und Freigabe einzureichen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet:
 - Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 18. April 2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.